

# Informationsschreiben zur neugefassten Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 10. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 10. November 2020 eine neue Fassung der Corona-Schutzverordnung veröffentlicht. Danach bleibt für den Sport bei einem großen Teil der bereits bekannten Einschränkungen. Bis zum 30. November 2020 ist der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen unzulässig (§ 9, Abs. 1). Die Sportanlagen sind für den Freizeit- und Amateursportbetrieb geschlossen.

Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Angehörigen des eigenen Hausstands außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Dabei hat das Land nun den Begriff des Individualsports genauer gefasst: „Als Individualsport gelten nur Sportarten, die keine Team- oder Kontaktsportarten sind, sondern im Regelfall als Einzelwettkampfsportart mit maximal einer Person als Spielgegner mit Mindestabstand ausgeübt werden (Joggen, Walken, Leichtathletik, Einzelgymnastik, Tennis und ähnliches).“ (§ 9, Abs. 2)

Zugelassen ist nun wieder der Rehabilitationssport: „Abweichend von Absatz 1 dürfen Sportangebote, an denen eine Teilnahme regelmäßig aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgt (vor allem Rehabilitationssport), angeboten und wahrgenommen werden, wenn nur Personen mit einer individuellen ärztlichen Anordnung teilnehmen und der Abstand zwischen allen beteiligten Personen während des gesamten Aufenthalts in oder auf den in Absatz 1 genannten Einrichtungen mindestens 2 Meter beträgt.“ (§ 9, Abs. 1a) Die städtischen Sporteinrichtungen sind für den Rehabilitationssport geöffnet. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote den Regeln der Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechen.

Weiterhin zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen (§ 9, Abs. 4).

Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten zulässig. Zuschauer dürfen bei diesen Wettbewerben bis zum 30. November 2020 nicht zugelassen werden (§ 9, Abs. 4). Siehe dazu auch die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XV.

Grundsätzlich gilt: Ziel der mit der Verordnung in Kraft tretenden zusätzlichen Einschränkungen ist es, die derzeitige Infektionsdynamik schnellstmöglich zu unterbrechen und so weit zu reduzieren, dass es in der Weihnachtszeit keiner weitreichenden Beschränkungen der persönlichen Kontakte und der wirtschaftlichen Tätigkeit bedarf (§ 19, Abs. 2).

Die neue Corona-Schutzverordnung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Wir empfehlen, das Papier sorgfältig zu lesen. Wenn sich die Gesundheitslage verschärft, können weitere Maßnahmen folgen. Ich bitte Sie, dahingehend alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gregor Timmer  
Sportamtsleiter